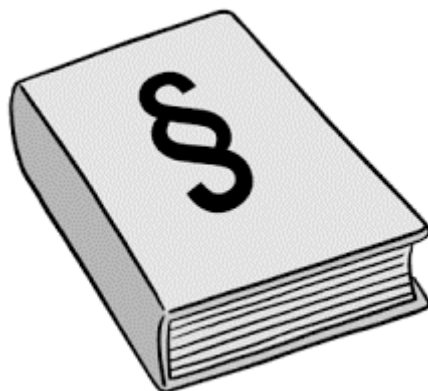




Wasserreglement

Vom 21. November 2011
(Fassung vom 14. / 22. Februar 2017)



Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A</u>		
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Ausgangslage; Kommunale Rechtsgrundlage im Gemeindefrecht; übergeordnetes Recht	4
<u>B</u>		
<u>Konzession an die Ortsbürgergemeinde</u>		
4	Delegation; Konzession; Wasserversorgungsbetrieb; Rechtsgrundlage; Bezeichnung „Wasserversorgung“	5
5	Organ der Wasserversorgung; Kompetenz Gemeinderat	5
6	Eigentum	6
7	Versorgungspflicht / Löschschutz; Erschliessungspflicht im Baugebiet; Erschliessungsanlagen ausserhalb des Baugebietes; Kostenanteil Wasserversorgung; Verkauf und Zukauf; Priorität	6
<u>C</u>		
<u>Bewilligungsverfahren</u>		
8	Umfang	7
9	Gesuchsunterlagen; Projektänderungen; Ausführungspläne; Prüfungskosten	7
<u>D</u>		
<u>Technische Ausführungsvorschriften, Betrieb und Haftung</u>		
10	Unterbruch; Anzeige; Schutzpflicht	8
11	Wassermangel; Kühlwasser; Brandfall; Missbrauch; Schadenersatz	8
12	Wasserzähler; Funktionsfehler, Messfehler	9
13	Planung und Erstellung; Verantwortung; Kontrolle Neuanlagen	9
14	Technische Vorschriften; Material, Schutzrohre; Anwendbare Normen	10
15	Unterhalt und Erneuerung; Kontrolle	10
16	Haftung Liegenschaftseigentümer und Wasserbezüger; Haftung Wasserversorgung	10
17	Liefersperre	10

E Finanzierung

18	Regelung	11
----	----------	----

F Rechtsschutz und Vollzug

19	Beschwerde; Vollstreckung	11
20	Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung	11

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

21	Übergangsbestimmungen	12
22	Ortsbürgergemeindegesetz	12
23	Inkrafttreten	12

H Anhänge

Anhang 1: Abschrift des Konzessionsvertrages zwischen Einwohnergemeinde Merenschwand und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 9. Dezember 2003 / 16. Februar 2004 (vgl. § 4 Abs. 2)		14
--	--	----

Anhang 2: Abschrift des Vertrages über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser zwischen Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und Einwohnergemeinde Benzenschwil vom 11. März 2004 ¹⁾		21
--	--	----

Anhang 3: Abschrift des Wasserlieferungsvertrages zwischen Einwohnergemeinde Mühlau und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 29. September 2006 / 02. Oktober 2006		29
---	--	----

Anhang 4: Vertrag über die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser zwischen Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 14. / 22. Februar 2017 ²⁾		36
--	--	----

¹⁾ Vertrag von 2004 aufgehoben; ersetzt durch Vertrag von 2017 (vgl. Anhang 4)

²⁾ Vertrag von 2017 anstelle des Vertrages von 2004 (vgl. Anhang 2)

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes

Wasserreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Versorgung mit Wasser und der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts von Erschliessungsanlagen der Wasserversorgung. Es ist die Grundlage für Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährliche Benützunggebühren (Grundbeitrag [inkl. Wasserzähler] und Wasserpreis) sowie Wassergrundpreis.

²Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Mit dem Begriff „Einwohnergemeinde“ ist die Einwohnergemeinde Merenschwand, mit dem Begriff „Ortsbürgergemeinde“ die Ortsbürgergemeinde Merenschwand gemeint.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Wasserversorgung durch das Gemeinwesen oder seine Konzessionärin im gesamten Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde.

§ 3

Ausgangslage

¹Die Ortsbürgergemeinde versorgt die Gemeinde Merenschwand mit Wasser.

Kommunale Rechtsgrundlage im Gemeinderecht

²Die Einwohnergemeinde beschliesst mit diesem Reglement die kommunale Rechtsgrundlage für die Delegation der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung und die Konzession an die Ortsbürgergemeinde.

Übergeordnetes Recht

³Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Amtes für Verbrau-

cherschutz bleiben vorbehalten.

B Konzession an die Ortsbürgergemeinde

§ 4

Delegation	¹ Die Einwohnergemeinde delegiert die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung – Versorgung des Gemeindegebietes mit Brauchwasser und Löschwasser – formell an die Ortsbürgergemeinde.
Konzession	² Dieses Reglement ist Rechtsgrundlage für einen separaten Konzessionsvertrag Einwohnergemeinde / Ortsbürgergemeinde.
Wasserversorgungsbetrieb	³ Die Ortsbürgergemeinde betreibt als Konzessionärin die Wasserversorgung selbständig als Eigenwirtschaftsbetrieb.
Rechtsgrundlage	⁴ Die Ortsbürgergemeinde ist als Konzessionärin ermächtigt, Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährliche Benützungsgebühren (bestehend aus Grundbeitrag und Wasserpreis) zu erheben bzw. zu verlangen.
Bezeichnung „Wasserversorgung“	⁵ Mit „Wasserversorgung“ werden in diesem Reglement der Wasserversorgungsbetrieb der Ortsbürgergemeinde mit der Gesamtheit der in ihrem Eigentum stehenden Quellfassungen, Leitungen, technischen Anlagen usw., seine Funktionäre und sein Organ – der Gemeinderat Merenschwand (vgl. § 5) – bezeichnet.

§ 5

Organ der Wasserversorgung	¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde und damit der Wasserversorgung. Er vertritt sie nach aussen und leitet ihre Verwaltung (vgl. § 10 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).
Kompetenz Gemeinderat	² Der Gemeinderat setzt aufgrund dieses Reglements sowie des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährliche Benützungsgebühren (bestehend aus Grundbeitrag und Wasserpreis) und ferner den Wassergrundpreis fest.

§ 6

Eigentum	<p>¹Sämtliche technischen Anlagen – Fassungen, Pumpwerke, Hauptleitungen, Hydranten, Wasserschieber, Wasserzähler usw. – der Wasserversorgung stehen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde. Diese ist Betriebsinhaberin der Wasserversorgung und Werkeigentümerin (vgl. Art. 676 ZGB).</p> <p>²Nicht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde stehen Hausanschlüsse ab Wasserschieber, Privatleitungen sowie Erschliessungsanlagen ausserhalb des Baugebietes, es sei denn, dass sie von der Ortsbürgergemeinde – mit oder ohne Wasserleitungsdienstbarkeit – ausdrücklich übernommen werden.</p>
----------	--

§ 7

Versorgungspflicht / Löschschutz	<p>¹Die Wasserversorgung ist verpflichtet, alle angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen im Baugebiet und ausserhalb des Baugebietes mit Wasser, mit den aktuell verfügbaren Wassermengen zu versorgen und den Löschschutz sicherzustellen.</p>
Erschliessungspflicht im Baugebiet	<p>²Die Wasserversorgung ist verpflichtet, das Baugebiet mit ihren Anlagen zu erschliessen.</p>
Erschliessungsanlagen ausserhalb des Baugebietes	<p>³Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Liegenschaften und Grundstücke ausserhalb des Baugebietes zu erschliessen, wenn die Erschliessung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Erstellung der Anlagen mit Erschliessungsbeiträgen der Grundeigentümer sowie der Einwohnergemeinde finanziert wird.</p>
Kostenanteil Wasserversorgung	<p>⁴Die Wasserversorgung kann einen Kostenanteil übernehmen, wenn ihre Mittel ausreichen, um der Einwohnergemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben - Versorgung mit Trink- und Löschwasser ausserhalb des Baugebietes - zu helfen (§ 2 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).</p>
Verkauf und Zukauf	<p>⁵Die Wasserversorgung ist ausdrücklich berechtigt, Wasser an Dritte zu verkaufen oder von Dritten zu kaufen.</p>
Priorität	<p>⁶Die Versorgung der Einwohner sowie der Löschschutz im Konzessionsgebiet haben Priorität.</p>

C Bewilligungsverfahren

§ 8

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungen.

²Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich die Verfahren.

³Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist der Wasseranschluss Bestandteil des Baugesuches.

§ 9

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1'000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab;
- b) Kellergrundrissplan (1 : 50 oder 1 : 100) mit folgenden Angaben: Leitungsführung Hausanschluss (Lage, Material, Durchmesser), Wasserverteilung;
- c) Flächenberechnung (anrechenbare Geschossfläche [aGF] bzw. Betriebsbruttfläche) mit Schema gemäss § 22 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

²Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen einverlangen. Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

³Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Kreisingenieur) ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

Projektänderungen

⁴Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Für Projektänderungen gilt § 52 der Bauverord-

	nung (BauV).
Ausführungspläne	⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
Prüfungskosten	⁶ Dem Gesuchsteller können die Kosten für die Kontrollen gemäss § 58 BauV, für die Messungen und den Beizug von Fachleuten, ferner der Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und der Aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

D Technische Ausführungsvorschriften, Betrieb und Haftung

§ 10

Unterbruch	¹ Die Wasserversorgung kann bei Reparatur-, Reinigungs- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Erstellung von Neuanschlüssen vorübergehend unterbrochen werden.
Anzeige	² Kurzfristige Unterbrechungen werden nicht angezeigt. Längere Unterbrechungen werden in der Regel vorher angezeigt. Schadenersatz bei Schäden infolge unterlassener Anzeige ist nicht geschuldet.
Schutzpflicht	³ Empfindliche Apparate sind von ihrem Eigentümer durch geeignete Massnahmen gegen Wasserlieferungsunterbrüche zu schützen.

§ 11

Wassermangel	¹ Bei Wassermangel oder Betriebsstörungen können Massnahmen getroffen werden, um in erster Linie den Wasserbedarf für öffentliche und Haushaltszwecke zu decken. Das Bewässern von Gärten, Plätzen, Strassen und das Auffüllen von Schwimmbädern usw. sind auf Verlangen zu unterlassen. Notfalls kann eine Liefersperre erfolgen.
Kühlwasser	² Industriewasser zu Kühlzwecken wird nur bei genügender Wasserhaltung abgegeben.
Brandfall	³ Bei Brandausbrüchen innerhalb des Versorgungsgebietes ist der Wasserbezug soweit möglich einzustellen; die gesamte Wasserkapazität steht der Feuerwehr auf Verlangen zur Verfügung.

Missbrauch	⁴ Die Verschwendung von Wasser ist zu vermeiden.
Schadenersatz	⁵ Liegenschaftseigentümer und Wasserbezüger, die unberechtigt Wasser beziehen, Wasser an unberechtigte Dritte usw. abgeben oder Reglementsbestimmungen verletzen, machen sich strafbar. Sie haben für allfälligen Schaden aufzukommen.

§ 12

Wasserzähler	¹ Der Wasserbezug wird durch Wasserzähler erhoben, die von der Wasserversorgung zur Benützung abgegeben und von ihr unterhalten werden. Die Wasserversorgung entscheidet über Grösse, Art und Platzierung der Wasserzähler. ² Der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung bzw. durch von ihr beauftragte Personen montiert. ³ Liegenschaftseigentümer, Bauherren und Planer sind dafür verantwortlich, dass der Wasserverbrauch zentral mit einem für Kontrolle und Unterhalt zugänglichen Wasserzähler erfasst werden kann.
Funktionsfehler, Messfehler	⁴ Ein Ausfall oder eine Fehlfunktion eines Wasserzählers ist sofort der Wasserversorgung zu melden. Diese setzt den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten drei Jahre fest.

§ 13

Planung und Erstellung	¹ Hausanschlüsse, Privatleitungen und Gebäudeinstallationen sind durch vom Liegenschaftseigentümer oder Bauherrn selber bestimmte Fachleute zu projektieren und auf seine Kosten auszuführen.
Verantwortung	² Liegenschaftseigentümer, Bauherr, Planer und Unternehmer sind für vorschrifts- und fachgemässe Ausführung verantwortlich und haftbar.
Kontrolle Neuanlagen	³ Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Wasserversorgung zu kontrollieren. Diese unterzieht die Neuanlagen, bis zum Wasserzähler, vor der Inbetriebsetzung einer Kontrolle. Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung verweigern, wenn die Anlagen den Vorschriften nicht genügen.

§ 14

Technische Vorschriften ¹Die Wasserversorgung kann für Planung und technische Ausführung von Hausanschlüssen, Privatleitungen und Installationen - z. B. Rohrmaterial, Druckfestigkeit, Isolation - ein spezielles technisches Reglement erlassen.

Material, Schutzrohre ²Die Leitungen neuer oder erneuerter Gebäudeanschlüsse sind mit Guss- oder Polyethylenrohren, T-Anschluss und Schieber mit Metallgussteilen auszuführen. Gebäudezuleitungen aus Polyethylenrohren (Nenndruck 16 bar) müssen in ein Schutzrohr eingelegt werden; das Gussrohr ist bei der Einführung in das Gebäude gegen Abscheren zu schützen. Bezüglich weiterer technischer Vorschriften wird auf Abs. 1 verwiesen.

Anwendbare Normen ³Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasser-fachs als Richtlinien.

§ 15

Unterhalt und Erneuerung ¹Die Liegenschaftseigentümer sind zum Unterhalt und zur Erneuerung ihrer Hauszuleitungen und ihrer Privatleitungen verpflichtet.

Kontrolle ²Funktionären der Wasserversorgung ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten, durch welche Leitungen führen und wo sich Hahnen befinden, zu gestatten.

§ 16

Haftung Liegenschaftseigentümer und Wasserbezüger ¹Die Liegenschaftseigentümer und Wasserbezüger haften für Schaden an Wasserzählern durch Frost, Schlag, Druck und dergleichen und für die Zahlung der Wasserrechnungen.

Haftung Wasserversorgung ²Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden wegen Wasserlieferungsunterbrüchen.

§ 17

Liefersperre ¹Gefährdet Nutzungsart bzw. Nutzungsmissbrauch durch den Wasserbezüger die Versorgung oder die Öffentlichkeit oder

werden Sicherstellung oder Vorauszahlung verweigert oder der Unterhalt vernachlässigt, kann die Wasserlieferung gesperrt werden.

²Die Liefersperre ist dem Wasserbezüger vorher anzuzeigen.

E Finanzierung

§ 18

Regelung

Die Finanzierung der Wasserversorgung und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sowie die Gebühren sind ebenso wie Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 19

Beschwerde

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung desselben beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

²Wer mit einer Verfügung oder einem Entscheid der Gemeindeanstalt Wasserversorgung resp. ihrer Funktionäre nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat Merenschwand schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben, und der Gemeinderat entscheidet selber.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 04. Dezember 2007.

§ 20

Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung

Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung können mit den entsprechenden Rechtsmitteln angefochten werden.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

¹Gebühren und Beiträge, welche unter dem früheren Recht provisorisch veranlagt wurden bzw. auf vor dem Stichtag erteilten Bewilligungen basieren, werden nach dem bisherigen Recht definitiv abgerechnet. Sie werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 22

Ortsbürgergemeindegesezt

¹Die Wasserrechte und die Anlagen der Wasserversorgung gehören der Ortsbürgergemeinde; als Abgeltung für die Wasserrechte hat sie Anspruch auf den Wassergrundpreis.

²Allfällige Eingriffe und Anpassungen unterstehen der Gesetzgebung über die Ortsbürgergemeinden.

§ 23

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die Wasserreglemente mit den Gebührentarifen der Gemeinden Merenschwand vom 9. Dezember 2003 und Benzenschwil vom 17. Dezember 1984 aufgehoben.

- - -

Von der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Merenschwand und Benzenschwil beschlossen am 21. November 2011 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 2. Januar 2012 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

H Anhänge

Anhang 1: Abschrift des Konzessionsvertrages zwischen Einwohnergemeinde Merenschwand und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 9. Dezember 2003 / 16. Februar 2004 (vgl. § 4 Abs. 2)

Konzessionsvertrag

(Oeffentlich-rechtlicher Vertrag)

verfasst von
Dr. Roland Haller, Notar des Kantons Aargau, in Muri

I. Parteien

1. Konzessionsgeberin

Einwohnergemeinde Merenschwand, vertreten durch den Gemeinderat Merenschwand

2. Konzessionärin

Ortsbürgergemeinde Merenschwand, vertreten durch den Gemeinderat Merenschwand

II. Ausgangslage, Ziel und Zweck des Vertrages

1. Die Ortsbürgergemeinde ist Eigentümerin der Wasserversorgung von Merenschwand. Sie versorgt seit Generationen Merenschwand mit Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser. Grundlage ist zurzeit das Reglement für die Wasserversorgung der Ortsbürgergemeinde vom 14. März 1909.
2. Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien, usw.). Zum Vermögen der Ortsbürgergemeinde Merenschwand gehören die Quellenrechte, die technischen Anlagen und das Leitungsnetz ihrer Wasser-

versorgung (§ 2 Abs. 1 OBG). Einer Ortsbürgergemeinde obliegt weiter die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde (§ 2 Abs. 2 lit. b OBG). Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand hilft nicht nur mit, sondern erfüllt selber mit der Wasserversorgung eine wesentliche Versorgungsaufgabe der Einwohnergemeinde Merenschwand.

Die Ortsbürgergemeinde darf deshalb mit der Wasserversorgung Gewinn erzielen und damit sowohl ihre zentrale Aufgabe der Vermögenserhaltung erfüllen, als auch andere Zwecke gemäss Aufgabenkatalog verfolgen.

3. Ziel und Zweck dieses Vertrages ist, die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung von Merenschwand formell auf die Ortsbürgergemeinde zu übertragen.

III. Vertragsgegenstand

1. Die Einwohnergemeinde erteilt der Ortsbürgergemeinde die öffentlich-rechtliche Konzession zur Versorgung des Gemeindegebietes Merenschwand mit Trink- und Löschwasser.
2. Die Ortsbürgergemeinde ist als Konzessionärin berechtigt, auf der Grundlage und im Rahmen des Reglementes über die Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Grundtaxen, Wasserzählermiete sowie den Wasserpreis zu verlangen.
3. Die Ortsbürgergemeinde ist berechtigt, für die Anlagen der Wasserversorgung (Leitungen, Hydranten, Wasserfassungen, Pumpwerke, usw.) öffentliches Eigentum - öffentliche Strassen und andere im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke - der Einwohnergemeinde Merenschwand zu beanspruchen.

IV. Besondere Vertragsbestimmungen

1. Anlagen

- 1.1. Die Ortsbürgergemeinde ist berechtigt, innerhalb des Gemeindegebietes Merenschwand die für die Wasserversorgung nötigen technischen Anlagen (Wasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, Leitungen, Hydranten, Schächte, usw.) in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden der Einwoh-

nergemeinde Merenschwand zu erstellen, beizubehalten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

- 1.2. Die Ortsbürgergemeinde erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die nötigen Anlagen für den Feuerschutz. Massgebend sind die technischen Vorschriften insbesondere der Aarg. Gebäudeversicherung und des Feuerwehrgesetzes.

- 1.3. Sämtliche technischen Anlagen der Wasserversorgung stehen im Eigentum der Ortsbürgergemeinde. Die Ortsbürgergemeinde ist Betriebsinhaberin der Wasserversorgung und Werkeigentümerin (vgl. Art. 676 ZGB).

Nicht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde stehen Hausanschlüsse, Privatleitungen sowie Erschliessungsanlagen ausserhalb Baugebiet, die nicht ausdrücklich von der Ortsbürgergemeinde übernommen werden und für welche keine Durchleitungsrechte bestehen.

- 1.4. Grundstücke im Eigentum der Einwohnergemeinde können von der Ortsbürgergemeinde für die Wasserversorgung ohne separate Durchleitungs- oder Baurechte benützt werden.

Auf Verlangen und auf Kosten der interessierten Vertragspartei sind dingliche Durchleitungsrechte entschädigungslos und Baurechte gegen Entschädigung im Grundbuch einzutragen.

Privateigentum kann benützt werden, wenn sich die Ortsbürgergemeinde mit den Privaten verständigt oder in einem Sondernutzungsplan die nötigen Rechtsgrundlagen für die öffentlich-rechtliche Durchsetzung geschaffen werden.

2. Erschliessungs- und Versorgungspflicht

- 2.1. Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand ist verpflichtet, das Baugebiet der Einwohnergemeinde mit ihren Anlagen zu erschliessen und im Rahmen dieses Konzessionsvertrages die an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Liegenschaften und Grundstücke mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen und den Löschwasserschutz sicherzustellen.

Sie ist berechtigt, Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Grundtaxe, Wasserzählermiete sowie den Wasserpreis zu verlangen.

- 2.2. Die Ortsbürgergemeinde ist verpflichtet, Liegenschaften und Grundstücke ausserhalb des Baugebiets zu erschliessen, wenn die Erschliessung im öffentlichen Interesse erforderlich und die Erstellung der Anlagen mit Erschliessungsbeiträgen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Einwohnergemeinde finanziert wird.

Die Ortsbürgergemeinde kann - wenn ihre Mittel ausreichen - einen Kostenanteil übernehmen, um der Einwohnergemeinde bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben - Versorgung mit Trink- und Löschwasser ausserhalb Baugebiet - zu helfen (§ 2 Abs. 2 lit. b OBG).

2.3. Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, der Ortsbürgergemeinde weitere Wassernutzungskonzessionen einzuräumen bzw. die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen oder den Wasserbezug von Nachbargemeinden zu unterstützen, falls dies für die Versorgung des Gemeindegebietes erforderlich ist.

2.4. Die Wasserlieferung an Aussengemeinden oder Drittgemeinden ist im Rahmen der verfügbaren Wasserkapazitäten möglich.

Die Ortsbürgergemeinde kann Wasser von auswärtigen Lieferanten beziehen.

2.5. Die Ortsbürgergemeinde ist berechtigt, bei Wassermangel oder Wassernot die Wassernutzung einzuschränken. Priorität haben die Versorgung mit Trinkwasser und die Sicherstellung von Löschwasser.

3. Finanzen, Eigenwirtschaftlichkeit, Gewinn

3.1. Die Ortsbürgergemeinde erstellt, unterhält und erneuert die technischen Anlagen der Wasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

3.2. Die Ortsbürgergemeinde ist berechtigt,
- Erschliessungsbeiträge und
- Anschlussgebühren
zu erheben und
- Grundtaxen mit Wasserzählermiete und
- Wasserpreis
in Rechnung zu stellen.

Gesetzliche Grundlage für Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Grundtaxen mit Wasserzählermiete und Wasserpreis ist das separate Wasserversorgungsreglement.

3.3. Die Einwohnergemeinde entschädigt die Ortsbürgergemeinde für den Aufwand für den Löschschutz - z.B. Hydrantenentschädigung - im Rahmen der üblichen Ansätze.

3.4. Die Ortsbürgergemeinde ist bei der Festsetzung von Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträgen und des Wasserpreises im Rahmen des Reglementes im übrigen frei.

3.5. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

Verfügungen werden soweit nötig von der Einwohnergemeinde für die Konzessionärin erlassen.

4. Administration/Zusammenarbeit

- 4.1. Die Administration ist Sache der Ortsbürgergemeinde. Sie kann diese ganz oder teilweise gemäss separaten Vereinbarungen der Einwohnergemeinde Merenschwand übertragen.
- 4.2. Die Einwohnergemeinde meldet regelmässig Mutationen (Handänderungen und soweit nötig Mieterwechsel von Einfamilienhäusern und Wohneinheiten mit separaten Wasserzählern).

Die Einwohnergemeinde stellt der Ortsbürgergemeinde Plangrundlagen und Planungswerte bei der Erschliessung neuer Teilgebiete zur Verfügung. Sie koordiniert die Planung von Erschliessungs- und Bauvorhaben mit der Ortsbürgergemeinde im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

- 4.3. Die Parteien verpflichten sich, die Werkleitungspläne gegenseitig nachzuführen.

V. Konzessionsentschädigung

Die Ortsbürgergemeinde hat der Einwohnergemeinde keine Konzessionsentschädigungen oder -gebühren zu zahlen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vertragsbeginn ist der 1. April 2004.
2. Der Konzessionsvertrag wird auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren bis 31. März 2014 abgeschlossen.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.
3. Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

4. Falls sich die Verhältnisse wesentlich einschneidend ändern, verpflichten sich die Parteien, eine Vertragsanpassung an die neuen Verhältnisse auszuhandeln.

5. Nach Vertragsende bleibt die Ortsbürgergemeinde Eigentümerin der Quellrechte und der technischen Anlagen der Wasserversorgung. Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig über einen Nachfolgevertrag oder eine Neuorganisation der Wasserversorgung zu verhandeln.

Für von Dritten erteilte Konzessionen sind die entsprechenden Konzessionsbestimmungen massgebend.

6. Subsidiär geltendes Recht:
Soweit in diesem Vertrag keine spezielle Regelung getroffen worden ist, gelten subsidiär die Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

7. Gerichtsstand und Schiedsgericht:
Zuständig für allfällige Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist ein Schiedsgericht; Gerichtsstand ist Merenschwand.

Für die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren ist das interkantonale "Konkordat über die Schiedsgerichtbarkeit" vom 27. August 1969 anwendbar.

8. Der Vertrag tritt mit Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Merenschwand in Kraft.

9. Die Kosten dieses Vertrages übernimmt die Ortsbürgergemeinde Merenschwand.

10. Die Parteien bzw. deren Vertreter bestätigen dem unterzeichnenden Notar, dass sie diesen Vertrag vor der Unterzeichnung gelesen haben und mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden sind.

- - -

Dieser Konzessionsvertrag wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2003 und die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2003 genehmigt; die Beschlüsse sind rechtskräftig.

Merenschwand, 16. Februar 2004

Die Parteien:

Die Konzessionsgeberin,

Einwohnergemeinde Merenschwand

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:
Urs J. Alt

Die Konzessionärin,

Ortsbürgergemeinde Merenschwand

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:
Urs J. Alt

Anhang 2: Abschrift des Vertrages über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser zwischen Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und Einwohnergemeinde Benzenschwil vom 11. März 2004 ¹⁾

Vertrag über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser

zwischen der

Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri,
5630 Muri

vertreten durch den Vorstand
nachstehend WVGM genannt

und der

Einwohnergemeinde Benzenschwil
Wasserversorgung,
5636 Benzenschwil

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WVB genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die WVGM an die WVB in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften. Weiter regelt der Vertrag die Löschwasserlieferung durch die WVB an die WVGM.

§ 2 Wasserabgabe

- 2.1 Der Wasserabgabe- und Messschacht Benzenschwil (Stufenpumpwerk) im Gebiet Hinterfeld wird als Abgabestelle bezeichnet.

¹⁾ Vertrag von 2004 aufgehoben; ersetzt durch Vertrag von 2017 (vgl. Anhang 4)

- 2.2 Die WVB hat die für den Wasserbezug ab der WVGM erforderlichen Gebäude und Einrichtungen (Schachtbauwerk, hydraulische Ausrüstung, Armaturen, Druckerhöhungspumpen, Netztrennklappe, Fernsteuerungsanlage, elektrische Ausrüstung, die Verbindungsleitung zwischen den beiden Wasserversorgungsnetzen, die Steuerkabelverbindungen zu den Betriebswarten der beiden Wasserversorgungen) auf eigene Rechnung zu erstellen.
- 2.3 Die WVGM hat die für den Löschwasserbezug im Wasserabgabe- und Messschacht erforderlichen hydraulischen und steuerungstechnischen Einrichtungen (Einspeiseklappe, Armaturen und Leitungsteile) auf eigene Rechnung zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2.4 Die WVGM stellt den für die Messung der Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler, der dem Stand der Technik entspricht.
- 2.5 Der Beginn der Wasserlieferungen an die WVB gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt per 1.1.2004.

§ 3 Anlagen

- 3.1 Sämtliche Anlageteile im Wasserabgabe- und Messschacht (bauliche, maschinelle, apparative) mit Ausnahme des Wasserzählers und der Rückspeiseklappe (inkl. den zugehörigen Armaturen- und Rohrteile) für den Löschwasserbezug der WVGM sind Eigentum der WVB, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.
- 3.2 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der Verbindungsleitung (Wasserleitung und Signalkabel), Abschnitt Netz WVGM bis zum Wasserabgabeschacht, erfolgt durch die WVGM.
- 3.3 Die WVB ist verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Die WVGM hat zur Abgabestelle Zutrittsrecht.
- 3.4 Die WVGM ist verpflichtet, die für die Wasserabgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Der Wasserzähler ist in einem Intervall von 10 Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen.
- 3.5 Die von den beiden Vertragspartnern WVGM und WVB für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

§ 4 Wassermessung

- 4.1 Die Wassermenge, die von den beiden Vertragspartnern bezogen wird, wird im Wasserabgabe- und Messschacht mittels eines Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WVGM wie auch der WVB frei gestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.
- 4.2 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ableisungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Ueberprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.3 Fehler der Messeinrichtungen bis zu +/- 5 %, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

§ 5 Wasserbezugsmengen

- 5.1 Die WVB erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von 250 m³/Tag oder maximal 91'250 m³/Jahr. Die installierte Pumpenleistung darf im Maximum 750 l/min betragen. An Spitzenverbrauchstagen darf die optierte Menge von 250 m³ um maximal 180 m³ überschritten werden, wenn die WVGM zu liefern in der Lage ist. Wird die maximal optierte Menge von 430 m³/Tag überschritten, so leistet die WVB an die WVGM pro m³ überschrittene Optionsmenge eine zusätzliche Entschädigung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag. (Ausnahme: Notsituationen vgl. 5.5.)
- 5.2 Die optierte Bezugsmenge von 250 m³/Tag bzw. 91'250 m³/Jahr darf ausdrücklich nur für die Versorgung der WVB genutzt werden. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WVGM in der Lage ist, die Wassermenge zu liefern.
- 5.3 Der Betrieb der für den Wasserbezug der WVB im Abgabe- und Messschacht eingebauten Pumpen ist mit dem Brunnenmeister der WVGM zu koordinieren. Im Normalbetrieb hat der Wasserbezug während den Nachtstunden zu erfolgen. Die WVB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.
- 5.4 Wird die Löschwasserbezugsklappe im Abgabe- und Messschacht geöffnet, so hat die WVGM die WVB umgehend zu orientieren.

- 5.5 In Notsituation liefert die WVGM, soweit sie dazu in der Lage ist, der WVB zu den vertraglichen Bedingungen Trinkwasser auch über die vereinbarte Menge hinaus. Ein solch kurzfristiger Mehrbezug bleibt ohne Auswirkungen auf die in § 7 beschriebenen Wasserpreisberechnungsgrundlagen.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können sind unter anderem:

- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen, wie Unwetter, Ueberschwemmungen usw.
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.

§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVGM in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVGM die Wasserlieferung an die WVB ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der WVB möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVGM raschmöglichst behoben.
- 6.3 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WVB in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die WVB die Löschwasserlieferung an die WVGM ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.4 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Löschwasserlieferung sind der WVGM möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WVB raschmöglichst behoben.

§ 7 Wasserpreis

- 7.1 Die WVB leistet für das Recht eine Wassermenge von 250 m³/Tag bzw. maximal 91'250 m³/Jahr ab der WVGM beziehen zu können, eine einmalige Einkaufssumme in der Höhe von Fr. 230'000.-- für die anteilmässige Mitbenützung der Infrastruktur der WVGM.

Die WVGGM leistet für das Recht im Bedarfsfall Löschwasser ab dem Reservoir der WVB beziehen zu können, eine Rückentschädigung von Fr. 20'000.-- entsprechend der Optionsmenge von 20 m³/Tag, welche in der vorstehend aufgeführten einmaligen Einkaufssumme von Fr. 230'000.-- bereits berücksichtigt ist.

- 7.2 Die Einkaufssumme ist durch die WVGGM vollumfänglich, jedoch ohne Zinsen zurückzuerstatten, sofern die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die WVGGM vorzeitig d. h. vor Vertragsablauf, erfolgt. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die WVB zur Unzeit, so verfällt die Einkaufssumme zu Gunsten der WVGGM.
- 7.3 Die Einkaufssumme ist durch die WVB nach rechtsgültiger Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen an die WVGGM zu bezahlen.
- 7.4 Der Preis für das durch die WVB von der WVGGM bezogene Wasser berechnet sich aus den Fixkosten sowie aus den variablen Kosten gemäss dem Berechnungsschema im Anhang zum Wasserlieferungsvertrag.
- 7.5 Die durch die WVGGM von der WVB bezogene Löschwassermenge wird der WVB in der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 7.6 Der Wasserpreis pro m³ errechnet sich aus den Kosten für Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie aus den Kosten für die Verwaltung, Konzessions- und Versicherungsgebühren, für Trinkwasserkontrollen, für elektrische Energie zur Wasserförderung, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die WVB anfallen. Als Grundlage für die Berechnung der Wasserabgabetarife dient das Berechnungsmodell im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag.
- 7.7 Anpassungen der fixen Kosten (Erneuerung und Unterhalt sowie Wartung, Reparaturen und Verwaltungskosten) erfolgen gemäss den Veränderungen des Zürcher Baukostenindex (Stand bei Vertragsabschluss 106.6 Punkte, Basis 1998 = 100).
- 7.8 Bei wesentlicher Aenderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WVGGM, werden die Abrechnungsgrundlagen neu festgelegt.

§ 8 Abrechnung

- 8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am nächstfolgenden 31. März. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 30. Juni und 31. Dezember.
- 8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer rein netto.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 9.3 Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Uebereinkommen jeweils 10 Jahre weiter.
- 9.4 Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Abmachungen und Verträge, insbesondere der Vertrag vom 24.10.1988, zwischen den beiden Parteien ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Rechtsnachfolge

- 10.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 10.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 11 Gerichtsstand

- 11.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Aargauische Baudepartement, Abt. für Umwelt als Schlichtungsstelle und wenn keine Einigung erreicht werden kann, durch das Verwaltungsgericht erledigt.
- 11.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

§ 12 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

§ 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Wasserversorgungs-
Genossenschaft Muri

Muri, den 11. März 2004

Der Präsident:
sig. Thomas Suter

Der Aktuar:
sig. Franz Bütler

Genehmigt

Aarau, 19. April 2004

Baudepartement des Kant. Aargau
Abt. für Umwelt
sig. D. Schönbächler
sig. Dr. Daniel Schaub

Wasserversorgung
Benzenschwil

Benzenschwil, den 11. März 2004

DER GEMEINDERAT BENZENSCHWIL
Der Gemeindeammann:
sig. Detlef Conradin

Der Gemeindeschreiber:
sig. Giancarlo Oldani

Anhang zum Wasserlieferungsvertrag Verrechnungstarif

1.1 Einkaufsgebühr

Einmalig zu entschädigende Einkaufsgebühr von Fr. 230'000.-- inkl. 7.6 % MWST für die Option von 250 m³/Tag oder 91'250 m³/Jahr.

Zahlbar netto nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

1.2 Berechnung der Wasserabgabepreise pro m³

1.2.1 Fixkosten (indexiert)

1. Gemeinsam genutzte Anlagen: Erneuerung und Unterhalt / Reparaturen
 - GWPW Schachen
 - Transportleitung GWPW - Versorgungsnetz Muri
 - Stufenpumpwerk Birri
 - Fernsteuerungsanlage
 - GWPW Lippertswiese

Gesamtanlagewert:	Fr. 5'500'000.-- (Neuwert)	
daraus resultierende	Erneuerungskosten / Jahr	Fr. 55'000.--
daraus resultierende	Unterhalts- und Reparaturkosten / Jahr	Fr. 27'500.--

2. Verwaltungskosten / Kosten Brunnenmeister Anteil Fr. 8'000.--

Zwischentotal Fr. 90'500.--

1.2.2 Variable Kosten

(Grundlage sind die effektiven Kosten im jeweiligen Rechnungsjahr)

1. Konzessionsgebühren	2002	zirka	Fr. 29'000.--
2. Wasserprobeuntersuchungen	2002	zirka	Fr. 7'000.--
3. Versicherungsgebühren exkl. Reservoiranlagen	2002	zirka	Fr. 8'000.--
4. Kosten elektrische Energie für die Wasserförderung	2002	zirka	<u>Fr. 73'000.--</u>

Zwischentotal Fr. 117'000.--

Gesamtaufwand pro Jahr	zirka	Fr. 207'500.--
------------------------	-------	----------------

1.2.3 Berechnung des Wasserabgabepreises pro m3 (exkl. MWST)

$$= \frac{\text{Gesamtaufwand pro Jahr in Fr.}}{\text{Gesamtfördermenge GWPW in m3}^{1)}$$

¹⁾ GWPW Schachen und Lippertswiese ohne Quellen

1.2.4 Berechnung Wasserabgabepreis

Die Berechnung des Wasserabgabepreises erfolgt jährlich gemäss den effektiven Abrechnungszahlen des jeweiligen Rechnungsjahres der WVG Muri.

Wird die optierte maximale Tagesbezugsmenge von 430 m3 oder die Jahresbezugsmenge von 91'250 m3 überschritten, so wird für die Mehrmenge der 4-fache Wasserabgabepreis/m3 in Rechnung gestellt.

Anhang 3: Abschrift des Wasserlieferungsvertrages zwischen Einwohnergemeinde Mühlau und Ortsbürgergemeinde Merenschwand vom 29. September 2006 / 02. Oktober 2006

Wasserlieferungsvertrag

Wasserversorgung Hagnau

Oeffentlich-rechtlicher Vertrag

verfasst von

Dr. Roland Haller, Notar des Kantons Aargau, in Muri

I. Parteien

1. Wasserlieferantin

Einwohnergemeinde Mühlau, vertreten durch den Gemeinderat Mühlau

2. Wasserbezügerin

Ortsbürgergemeinde Merenschwand, vertreten durch den Gemeinderat Merenschwand

II. Ausgangslage, Ziel und Zweck des Vertrages

1. Der Weiler Hagnau wird seit bald 100 Jahren von der Wasserversorgung Mühlau (heute im Eigentum der Einwohnergemeinde Mühlau) versorgt.

Die Wasserlieferantin wird in diesem Vertrag mit "Wasserversorgung Mühlau" bezeichnet.
2. Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand ist gemäss Konzessionsvertrag vom 9. Dezember 2003/16. Februar 2004 verpflichtet, die an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Liegenschaften und Grundstücke mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen und den Löschwasserschutz sicherzustellen.

Die Wasserbezügerin wird in diesem Vertrag mit "Wasserversorgung Merenschwand" bezeichnet.

3. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe.
4. Ziel und Zweck dieses Wasserlieferungsvertrages ist, die Wasserversorgung des Weilers Hagnau durch die Wasserversorgung Mühlau zu vereinbaren.

III. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser durch die Wasserversorgung Mühlau an die Wasserversorgung Merenschwand für den Weiler Hagnau mit Trinkwasserqualität gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
2. Vertragsgegenstand ist weiter die Notwasserlieferung und die Sicherstellung des Löschwasserschutzes.

IV. Besondere Vertragsbestimmungen

1. Wasserlieferung

- 1.1. Die Wasserversorgung Mühlau liefert der Wasserversorgung Merenschwand aus ihren Grundwasserfassungen gewonnenes oder von Dritten zugeliefertes Wasser für die Versorgung des Weilers Hagnau.

Die Wasserzuführung erfolgt über das Leitungsnetz der Wasserversorgung Mühlau in die Hauptzuleitung nach Hagnau.

- 1.2. Die gelieferte Wassermenge wird mit einem Wasserzähler gemessen.
- 1.3. Der Wasserzähler ist im Kontrollschacht an der Schnittstelle zwischen Leitungsnetz Wasserversorgung Mühlau und Hauptleitung Schoren installiert. Der Kontrollschacht befindet sich im Bereich der Liegenschaft Josef Giger, GB Mühlau Nr. 395, Parzelle 280.
- 1.4. Der Wasserzähler wurde von der Wasserversorgung Mühlau installiert; er wird von ihr unterhalten und bei Bedarf erneuert. Der Wasserzähler hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

2. Anlagen

Eigentum, Unterhalt und Erneuerung

- 2.1. Alle der Wasserversorgung von Hagnau dienenden Leitungen ab Anschlussstelle Kontrollschacht Liegenschaft Josef Giger gehen entschädigungslos ins Eigentum der Wasserversorgung Merenschwand (Art. 676 Abs. 1 ZGB) über.

Im Eigentum der Wasserversorgung Merenschwand stehen somit die Hauptzuleitung ab Kontrollschacht - ausgenommen Wasserzähler und Kontrollschacht selber - nach Hagnau sowie alle weiteren Hagnau dienenden notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Ausgenommen sind die Wasserzähler der Liegenschaften; diese werden von der Wasserversorgung Merenschwand durch von ihr generell verwendeten Wasserzähler ersetzt; die alten Wasserzähler werden der Wasserversorgung Mühlau unentgeltlich zurückgegeben.

- 2.2. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Hauptleitung ab Schnittstelle und des Leitungsnetzes Hagnau erfolgen durch die Wasserversorgung Merenschwand.

- 2.3. Die Parteien sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie hygienisch einwandfrei und den Anforderungen entsprechend funktionieren.

Der Wasserzähler ist periodisch gemäss den Vorgaben der Herstellerfirma auf Kosten der Wasserversorgung Mühlau zu revidieren und neu zu eichen.

Die Wasserversorgung Merenschwand hat das Recht, Wasserzähler und Wasserqualität zusammen mit einem Vertreter der Wasserversorgung Mühlau zu kontrollieren.

- 2.4. Allfällige neu zu erstellende, zu sanierende oder zu revidierende Anlageteile haben den Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

3. Wassermessung

- 3.1. Die Hagnau gelieferte Wassermenge wird mit dem Wasserzähler im Kontrollschacht erfasst.

- 3.2. Die Wasserlieferantin Wasserversorgung Mühlau ist berechtigt und verpflichtet, den Wasserzähler jeweils halbjährlich per 31. März und 30. September abzulesen und Rechnung zu stellen.

Die Wasserversorgung Merenschwand kann jederzeit den Wasserzähler und die Wassermessung überprüfen oder durch Dritte prüfen lassen. Die Prüfkosten hat die Wasserversorgung Merenschwand zu übernehmen.

Messfehler im Bereich von +/- 5 % (plus/minus fünf Prozent) bei halber Vollbelastung werden bei der Rechnungsstellung nicht korrigiert. Größere Messfehler werden rückwirkend für eine Messperiode pro Halbjahr korrigiert. Der Wasserzähler ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

4. Wasserbezugsmengen

- 4.1. Die Wasserbezugsmenge ist nur durch die technische Leitungskapazität beschränkt.
- 4.2. Die Lieferantin Wasserversorgung Mühlau ist berechtigt, den Wasserbezug durch die Wasserversorgung Merenschwand bei Notfällen, Störungen oder Schäden einzuschränken oder einzustellen.
- 4.3. Die Wasserversorgung Mühlau verpflichtet sich, bei Notfällen - Brandkatastrophen - die technisch maximal mögliche Wassermenge in die Hagnau zu liefern.

5. Notfälle, Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 5.1. Die Wasserversorgung Mühlau kann bzw. muss den Wasserbezug in Notfällen oder Störungen im Betrieb wie
 - Wassermangel
 - Brandfall in Mühlau
 - Naturkatastrophen wie Unwetter, Ueberschwemmungen, usw.
 - Unglücksfälle wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung, usw.
 - Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen,
 - kriegerische Handlungen
 - Verunreinigungen des Wassers
 - Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen,
 - Abstellen von Leitungen aus bautechnischen oder aus anderen wichtigen Gründensoweit erforderlich einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 5.2. Alle Wasserbezüger sind in solchen Not- oder Ausnahmefällen gleich zu behandeln.
- 5.3. Der vereinbarte Wasserpreis (s. u. Ziff. 6.1) gilt auch in Notfällen.
- 5.4. Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind den Wasserbezügern und der Wasserversorgung Merenschwand frühzeitig

zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der Wasserversorgung Mühlau raschmöglichst behoben.

6. Wasserpreis

- 6.1. Der Wasserpreis beträgt Fr. -.45/m³ (fünfundvierzig Rappen pro Kubikmeter).
- 6.2. Der Wasserpreis ist indexiert. Er basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA per 31. August 2006 mit 100,5 Punkten (Basis: Dezember 2005 = 100). Der Betrag wird jährlich per 1. Oktober für die Lieferungen ab diesem Termin dem Indexstand angepasst, erstmals per 1. Oktober 2007. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Neuer Preis (aufgerundet auf ganze Rappen) =

$$\frac{\text{ursprünglicher Wasserpreis} \times \text{neuer Indexstand} \dots}{\text{ursprünglicher Indexstand per 31. August 2006 von 100,5 Punkten}}$$
- 6.3. Der Wasserbezug wird halbjährlich per 31. März und 30. September abgelesen und von der Wasserversorgung Mühlau in Rechnung gestellt.
- 6.4. Der in Rechnung gestellte Wasserpreis ist innert 30 Tagen fällig und zahlbar.

V. Schlussbestimmungen

1. Vertragsbeginn ist der 1. Oktober 2006.
2. Der Wasserlieferungsvertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren bis 30. September 2016 fest abgeschlossen.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gekündigt wird.
3. Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig über einen Nachfolgevertrag oder eine Neuorganisation der Wasserversorgung zu verhandeln.

Keine Verhandlungspflicht besteht, wenn die Wasserversorgung Merenschwand kündigt und die Wasserversorgung Hagnau mit eigener Zuleitung über eigenes Gemeindegebiet sicherstellt.

4. Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.
5. Die Wasserversorgung Merenschwand verpflichtet sich, ab Vertragsende nach Kündigung Hagnau selber über eine neue Hauptzuleitung mit Wasser zu versorgen.
6. Nach Vertragsende bleibt die Wasserversorgung Merenschwand entschädigungslos Eigentümerin der technischen Anlagen - Hauptzuteilung und Verteilnetz ab Kontrollschacht - der Wasserversorgung Hagnau.
7. Subsidiär geltendes Recht: Soweit in diesem Vertrag keine spezielle Regelung getroffen worden ist, gelten subsidiär die Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
8. Gerichtsstand und Schiedsgericht: Zuständig für allfällige Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist ein Schiedsgericht; Gerichtsstand ist Merenschwand.

Für die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren ist das interkantonale "Konkordat über die Schiedsgerichtbarkeit" vom 27. August 1969 anwendbar.
9. Die Kosten dieses Vertrages übernehmen die Parteien je zur Hälfte.
10. Kompetenz:
Der Gemeinderat Mühlau hat die Kompetenz, für die Einwohnergemeinde den vorliegenden Vertrag abzuschliessen (§ 40 Wasserreglement der Gemeinde Mühlau i. V. mit § 37 Abs. 2 lit. m Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978).

Der Gemeinderat Merenschwand hat die Kompetenz, für die konzessionierte Wasserversorgung Ortsbürgergemeinde Merenschwand den vorliegenden Vertrag abzuschliessen (§ 11 Ortsbürgergemeindegesetz i. V. mit Konzessionsvertrag vom 9. Dezember 2003/16. Februar 2004, Ziff. IV/2.4, Abs. 2).
11. Die Parteien bzw. deren Vertreter erklären, dass sie diesen Vertrag vor der Unterzeichnung gelesen haben und mit seinem Inhalt in allen Teilen einverstanden sind.

Die Parteien:

Ort/Datum, 5642 Mühlau, 29.9.2006

Die Wasserlieferantin,

Einwohnergemeinde Mühlau

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Burkard Wey

Der Gemeindeschreiber:
Urs Schärer

Ort/Datum, 5634 Merenschwand, 02. Okt. 2006

Die Wasserbezügerin,

Ortsbürgergemeinde Merenschwand

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:
Urs J. Alt